

Der Jude weigert sich, dieser Aufforderung nachzukommen. Ich bitte um Entscheidung, was in dieser Sache veranlaßt werden soll.“

Der Angeklagte als verantwortlicher Referent wandte sich in dieser Angelegenheit am 8. September 1939 — I d D 33/39. 5515 — an das Hauptamt Sicherheitspolizei. Unter Schilderung des Sachverhalts bat er um Prüfung, ob seitens dieser Stelle „die Möglichkeit besteht“, den Juden Deutsch zu veranlassen, einen Antrag auf Namensänderung zu stellen. Wörtlich hieß es dann: „Es ist erwünscht, daß der Jude einen Familiennamen beantragt, der seine Abstammung unzweifelhaft erkennen läßt.“

Da dem Angeklagten völlig klar war, daß es eine gesetzliche Handhabe nicht gab, den betreffenden Bürger gegen seinen Willen zu einem Namenswechsel zu bringen, überantwortete er ihn der für ihre brutalen Methoden berüchtigten Sicherheitspolizei.

Im Februar 1941 kommentierte der Angeklagte das Namensänderungsgesetz und seine drei Durchführungsverordnungen in Pfundner/Neubert I öffentliches Recht b) Verwaltung. In der Einführung hob er die nach seiner Meinung zwei wesentlichen Neuerungen dergestalt hervor:

„Einmal ist die Möglichkeit eines Widerrufs unerwünschter Namensänderungen, die in der Zeit vor dem 30. 1. 1933 genehmigt worden sind, vorgesehen. Sodann ist ein Namensfeststellungsverfahren geschaffen worden: der Reichsminister des Innern kann in Fällen, in denen es zweifelhaft ist, welchen Namen jemand zu führen berechtigt ist, diesen Namen mit allgemein verbindlicher Wirkung feststellen.“

Im einzelnen führt er dann zu § 7 aus:

j.l. Eine zeitliche Grenze nach rückwärts ist nicht vorgesehen. Es kann daher jede Namensänderung widerrufen werden, die genehmigt worden ist, seitdem die willkürliche Namensänderung verboten worden war.

2.....

3. Die durch § 7 neu geschaffene Möglichkeit, vor dem 30. 1. 1933 genehmigte Namensänderungen zu widerrufen, wenn sie als unerwünscht anzusehen sind, bildet insbesondere die Rechtsgrundlage dafür, die Änderung jüdischer Namen rückgängig zu machen, wenn sie zur Verschleierung der jüdischen Abstammung dienen sollte.“

Durch Verordnung vom 24. Januar 1939 (RGBl. I S. 81) wurde der Geltungsbereich des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 und seiner beiden Durchführungsverordnungen vom 7. Januar und 17. April 1938 auch auf das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt.

Auch hier war der Angeklagte der verantwortliche Bearbeiter, und „seine Mitarbeit bei der Wiedervereinigung Österreichs“ wurde von Frick bei seinem Vorschlag an den Stellvertreter des Führers vom 25. April 1938, den Angeklagten zum Ministerialrat zu befördern, besonders anerkend hervorgehoben.

Der Angeklagte begnügte sich nicht mit der verantwortlichen Bearbeitung der Einführung der gesetzlichen Vorschriften des Namensänderungsrechts in Österreich und dem Sudetenland. Er arbeitete dazu noch einen Runderlaß aus, mit dem am 2. Februar 1939 (MBliV.

S. 253) in diesen Gebieten die gesamten Verwaltungsvorschriften des R. u. Pr. Mdl, darunter auch die Richtlinien über die Judennamen, eingeführt wurden.

Der Angeklagte traf aber, bevor die Namensrechtsbestimmungen in Österreich eingeführt waren — mithin ohne gesetzliche Grundlage —, in seinem Arbeitsbereich Entscheidungen, die dem späteren Zustand Vorgriffen, und ließ damit erkennen, daß er die betreffenden Fragen nur in diesem Sinne geregelt wissen wollte.

So wandte sich am 11. November 1938 das Auswärtige Amt an den Reichsminister des Innern mit der Bitte um Auskunft, wie die Ausstellung von Reisepässen für österreichische Juden zu handhaben sei. Der Angeklagte entschied diese Frage am 28. November 1938 (das Namensänderungsrecht ist am 24. Januar 1939 auf Österreich übertragen worden!) mit Schreiben an das Auswärtige Amt wie folgt:

„Die Einführung des im Altreich geltenden Namensrechts einschließlich der 2. VO zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. 8. 1938 (RGBl. I S. 1044) im Lande Österreich ist für die nächste Zeit in Aussicht genommen. Ich habe keine Bedenken, daß bei der Ausstellung neuer Reisepässe für Juden vormals österreichischer Staatsangehörigkeit schon jetzt die zusätzlichen Vornamen eingetragen werden.“

In einem weiteren Fall richtete der Rechtsanwalt Dr. Paul Endlich, Berlin W 9, Tirpitzufer 26, am 1. September 1938 eine Anfrage an den Reichs- und Preußischen Minister des Innern, die der Angeklagte als zuständiger Referent zu bearbeiten hatte.

Rechtsanwalt Dr. Endlich wies darauf hin, daß nach Artikel II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (RGBl. I S. 237) das in Österreich geltende Recht so lange in Kraft bleibe, bis das Reichsrecht eingeführt werde. Das treffe mithin auch für das Namensrecht zu. Nach seiner Meinung dürfe demnach die Pflicht zur zusätzlichen Namensführung, wie sie sich aus der

2. Durchführungsverordnung zum Namensänderungsgesetz vom 17. August 1938 ergebe, für im Ausland und im Altreich lebende Juden ehemals österreichischer Staatsangehörigkeit ebenfalls nicht bestehen. Rechtsanwalt Dr. Endlich bat, da mehrere diesbezügliche Anfragen bei ihm vorlägen, um Auskunft, ob seine Auslegung richtig sei.

Hierauf wurde Rechtsanwalt Dr. Endlich unter dem 11. September 1938 — I d 84 — mitgeteilt:

5515 b

„Das Reichsgesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. 1. 1938 (RGBl. I S. 9) wird demnächst auch auf das Land Österreich ausgedehnt werden. Damit erledigt sich die vorbezeichnete Anfrage.“

Damit gab sich Rechtsanwalt Dr. Endlich nicht zufrieden. Er machte am 14. Dezember 1938 eine erneute Eingabe, mit der er sein Anliegen noch dahin konkretisierte, daß sein im Altreich lebender Mandant so lange die österreichische Staatsangehörigkeit gehabt und zur Zeit einen Antrag bei der Reichsstelle für Sippenforschung laufen habe, mit dem er den Nachweis anstrebe, daß er arischer Abstammung sei.

Darauf entgegnete der Angeklagte in einem von ihm Unterzeichneten Schreiben vom 7. Januar 1939

— I d 84 — nochmals, daß die Einführung des in

5515 b

Altreich geltenden Namensrechtes im Lande Österreich zu erwarten sei. Zu dem von Rechtsanwalt Dr. Endlich vorgetragenen konkreten Fall nahm er folgendermaßen Stellung:

„Die Tatsache, daß jemand, der nach den vorhandenen Urkunden als Jude einzuordnen ist, aus irgendwelchen Gründen gleichwohl seine Judeienseigenschaft nicht als gegeben ansieht, rechtfertigt eine befristete Befreiung von den Verpflichtungen nach §§ 2 und 3 der 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. August 1938 (RGBl. I S. 1044) regelmäßig nicht. Nur in besonders liegenden Ausnahmefällen erkläre ich mich damit einverstanden, daß der Zusatzname vorläufig nicht geführt wird. Voraussetzung hierfür ist aber, daß der Stand der von der